

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **C. L. Th. Rheinländers Praktisches Handbuch für jeden Staatsbürger Badens**

**Rheinländer, Karl Ludwig Theodor**

**Carlsruhe, 1810**

§1. Eigenschaften und Bedingungen zur Schließung einer Ehe

**urn:nbn:de:bsz:31-104393**

## Von Eheverträgen.

Zur Gültigkeit eines jeden Vertrags wird erfordert, daß nichts unanständiges oder im Gesetz verbotenes bedungen werde; daß die Personen fähig und befugt seyen ihren vorhabenden Vertrag zu schließen; daß kein Irrthum, kein Zwang, keine durch Betrug erschlichene Einwilligung zum Grunde liege: überhaupt muß jeder Vertrag, wenn er gültig seyn soll, freiwillig eingegangen werden.

Der Ehevertrag, oder das Versprechen zweyer Personen beyderley Geschlechts, sich einander zu heirathen, eines des andern Ehegatte zu werden, ist wohl unter allen Verträgen, der wichtigste.

Die Gesellschaft solcher Personen, deren Zweck Kinder = Erzeugung, Kinder = Erziehung und eine wechselseitige Erleichterung der Mühseligkeiten des Lebens ist, heißt die Ehe.

### S. I.

#### Eigenschaften und Bedingungen zu Schließung einer Ehe.

Wer von Natur zur Fortpflanzung des Geschlechts unvermögend ist, oder es wurde, dem ist auch die Ehe



verboten, z. B. den Verschnittenen. Kommt die Unvermögenheit zur ehelichen Beywohnung erst nach geschlossener Ehe an Tag, so kann diese Ehe sogleich von der Obrigkeit wieder aufgelöst werden. (Eheordnung von 1807. S. 8.) Aus gleichem Grunde verbietet das Gesetz allen Mannspersonen vor zurückgelegtem 18ten Jahr, und allen Frauenspersonen vor zurückgelegtem 15ten Jahr, sich zu verheirathen. (144.) Auch nachher dürfen sich ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit, (Dispensation vom Heirathsalter) erstere, nicht vor dem 25sten und letztere, nicht vor dem 18ten Jahr heirathen. (144 a.) Die Aemter dürfen Mannspersonen, wenn sie das 21ste Jahr, und Weibspersonen, wenn sie das 16te Jahr zurückgelegt haben, dispensiren. Jüngere Personen, die sich heirathen wollen, können nur von höheren Stellen, wovon das Kreisdirectorium die nächste ist, dispensirt werden.

Ferner verbietet das Gesetz, des Schadens wegen, der dem gemeinen Wesen daraus entspringen würde, verschiedene Ehen, z. B.

- a) Der für bürgerlich todt erklärte kann nie eine rechtliche Ehe schließen. (25) \*)
- b) Geschiedene Eheleute können sich unter einander selbst nie wieder heirathen. (295) Bloß von Tisch und Bett geschiedene können sich jederzeit wieder vereinigen. (1451) Auf wechselseitige Einwilligung völlig Geschiedene, kön-

---

\*) Bürgerlich todt ist derjenige, der wegen Verbrechen aus der Gesellschaft des Staats auf ewig verbannt ist; er mag nun in eine Wüste verwiesen, oder auf ewig ins Gefängniß geworfen seyn.



nen vor Ablauf von 3 Jahren, keine neue Ehe schließen. (297)

c) Ehebrecher dürfen sich mit der Teilnehmerin des Verbrechens, nach erfolgter Ehescheidung, nie verheirathen. (298) Wenn also keine Ehescheidung auf das Verbrechen gefolgt, und die Ehe durch den Tod aufgelöst worden ist: so werden solche Personen doch noch eine gültige Ehe mit einander eingehen können. Personen, die ihres Verstandes beraubt sind, können keine Ehe eingehen.

d) Die Ehe einer entführten Weibsperson mit dem Entführer, ist ungültig: wenn die Ehe nicht, nachdem die Entführte in Freyheit ist, mit Einwilligung aller, deren Einwilligung zur Eheschließung nöthig ist, erneuert wird. (Eheordnung vom 15ten July 1807. S. 7.)

e) Die Ehe dessen, der seinen Ehegatten ermordet hat, oder ermorden ließ, um eine andere weite Ehe schließen zu können, ist ungültig. (Ebendasselbst.)

Eine weitere Ursache, weshalb verschiedene Ehen unzulässig sind, ist die nahe Bluts- & Freundschaft und die angeheirathete oder schwiegerliche Verwandtschaft.

## I. Gar nicht dürfen sich zusammen heirathen:

a) in aufsteigender Linie:

Der Mann darf nicht heirathen:  
seine leibliche Mutter, Großmutter;  
seine Stiefmutter, deren Mutter;



seine Schwiegermutter, deren Mutter; (161)  
seine angewünschte oder Adoptiv-Mutter oder  
auch nur des Adoptiv-Vaters Wittwen  
(348)

Die Weibsperson darf nicht heirathen:  
ihren leiblichen Vater, Großvater;  
ihren Stiefvater, dessen Vater;  
ihren Schwiegervater, dessen Vater; (161)  
ihren Adoptiv-Vater (denjenigen, der sie an  
Kindesstatt angenommen hat) oder auch  
nur der Adoptiv-Mutter hinterlassenen  
Wittwer. (348)

b) in absteigender Linie.

Der Mann darf nicht heirathen:  
seine leibliche Tochter, Enkelin;  
seine Stieftochter, oder deren Tochter;  
seine Söhnerin (Schwiegertochter) oder deren  
Tochter; (161)  
seine angewünschte oder adoptirte Tochter, (das  
ist: eine an Kindesstatt angenommene Toch-  
ter) noch deren Tochter. (348)

Die Weibsperson darf nicht heirathen:  
ihren leiblichen Sohn, Enkel;  
ihren Stiefsohn, oder dessen Sohn;  
ihren Tochtermann (Schwiegersohn), oder dessen  
Sohn (161)  
ihren angewünschten (adoptirten) Sohn, oder  
dessen Sohn. (348)

c) in der Seitenlinie.

Der Mann darf nicht heirathen:  
seine leibliche Schwester } ehelich oder unehelich.  
seine Stieffchwester } (162)



seine angewünschte oder Adoptiv = Schwester.  
( 348 )

Die Weibsperson darf nicht heirathen:  
ihren leiblichen Bruder, } ehelich oder unehelich.  
ihren Stiefbruder, } ( 162 )  
ihren Adoptiv = Bruder. ( 348 )

II. Mit erlangter obrigkeitlicher  
Nachsichts = Erklärung (Dispensation)  
dürfen sich zusammen heirathen:

a) in auf = und absteigender Linie.  
Oheim ( Onkel ) und Nichte ( Nièce );  
Muhme ( Tante ) und Neffe ( Neveu ); ( 163 )

b) Die Verschwägerten,  
Der Mann darf nicht ohne Dispensation  
heirathen: ( 162 )  
seines leiblichen Bruders Frau, } ehelich oder  
seines Stiefbruders Frau, } unehelich.  
seiner Frau Schwester.

Die Weibsperson darf eben so nicht  
heirathen:  
ihrer leiblichen Schwester Mann, } ehelich oder  
ihrer Stieffchwester Mann, } unehelich.  
ihres Mannes Bruder.

Ist die vorige Ehe einer verschwägerten Person  
durch Scheidung, nicht durch den Tod getrennt  
worden: so wird keine Dispensation ertheilt. Eben so  
wird nicht dispensirt, wenn zwischen den Verschwäger-  
ten, vor der Bitte um Dispensation, unziemliche  
Geschlechts = Vertraulichkeit oder Schwängerung einge-  
treten ist. ( 164. a. b. )